VIK-Position

zum

kurzfristigen Anpassungsbedarf bei § 19(2) StromNEV

07.03.2012

Zusammenfassung

Der Umbau des Energieversorgungssystems mit dem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie sowie dem starken Ausbau der fluktuierenden Stromerzeugung erneuerbarer Energien bringt große Herausforderungen für den Betrieb der Stromnetze mit sich. Um die Stabilität der Stromnetze als Rückgrat einer sicheren Elektrizitätsversorgung in Deutschland auch zukünftig gewährleisten zu können, müssen alle verfügbaren Beiträge zur Stabilität genutzt werden. Industrielle Verbraucher können hierzu wesentliche Beiträge leisten, die auch kurzfristig erbracht werden können, wenn dafür die richtigen Anreize gesetzt werden.

§ 19 Abs. 2 StromNEV stellt mit seinen Vorgaben u.a. zur intensiven Netznutzung derzeit die wohl bedeutendste Regelung zu Anreizen für netzstabilisierendes Verhalten dar. In der konkreten Umsetzung der Regelung, insbesondere durch die von der Bundesnetzagentur erlassene Festlegung zur sog. § 19-Umlage, stellen sich aber gerade im Hinblick auf geschlossene Verteilernetzbetreiber Probleme dar, die

1. einen großen Teil der industriellen Potenziale zur Netzstabilisierung ungenutzt lassen und

2. zu einer Diskriminierung zwischen Letztverbrauchern innerhalb und außerhalb geschlossener Verteilernetze sowie zwischen Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen und Netzen der allgemeinen Versorgung führen.

Daher sind aus Sicht des VIK kurzfristig folgende Änderungen an der Regelung des § 19(2) StromNEV erforderlich:[1)]

[1)] Neben dem hier geschilderten kurzfristigen Änderungsbedarf im Zusammenhang mit § 19(2) StromNEV sind auch in anderen Bereichen Änderungen erforderlich, um angemessenen wirtschaftliche Anreiz zur Nutzung industrieller Flexibilitäten zu setzen, z.B. in den Bereichen Regelenergie, atypische Netznutzung oder dezentrale Erzeugung. Das vorliegende Papier beschränkt sich allerdings auf den dringendsten kurzfristigen Reparaturbedarf im Hinblick auf § 19(2) StromNEV.

Autor: Dr. Christoph Bier

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
Hauptgeschäftsstelle Essen: Richard-Wagner-Straße 41 • 45128 Essen
Büro Berlin: Prager Straße 5 • 10779 Berlin
Tel.: +49 (0)2 01/ 8 10 84-0 • Fax. +49 (0)2 01 / 8 10 84-30
Postanschrift: PF 10 39 53 · 45039 Essen
info@vik.de • www.vik.de

Kurzfristiger Änderungsbedarf an § 19(2) StromNEV im Zusammenhang mit geschlossenen Verteilernetzen

1. Einbezug der geschlossenen Verteilernetze in den bundesweiten Ausgleichsmechanismus

Der in § 19(2) Satz 6f. angelegte bundesweite Ausgleichsmechanismus der Erlöse, die den Netzbetreibern aufgrund von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV entgehen, soll entsprechend des Wälzungsmechanismus des § 9 KWKG erfolgen. Dieser Verweis auf das KWKG hat die Bundesnetzagentur dazu bewogen, in ihrer Festlegung zur § 19-Umlage (BK8-11-024) den Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen die Möglichkeit zu verwehren, die ihnen entgehenden Erlöse in diesen Wälzungsmechanismus einzubeziehen. Das stellt eine klare Diskriminierung gegenüber den Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung dar und führt letztlich dazu, dass nicht-antragsberechtigte Kunden im geschlossenen Verteilernetz die entgangenen Erlöse finanzieren müssen. Da diese Kundengruppe eine sehr kleine ist, steigen deren Netzentgelte überproportional an im Vergleich zu Kunden im Netz der allgemeinen Versorgung, wo die entgangenen Erlöse bundesweit auf eine viel größere Anzahl von Kunden verteilt werden. Dieser Anstieg der Netzentgelte im geschlossenen Verteilernetz kann durchaus existenzgefährdende Größenordnungen annehmen. Er führt auch zu einer Diskriminierung zwischen nicht-antragsberechtigten Kunden innerhalb und außerhalb von geschlossenen Verteilernetzen. Um diese zu beseitigen, muss in § 19 Abs. 2 StromNEV klargestellt werden, dass auch geschlossene Verteilernetzbetreiber in den Wälzungsmechanismus einzubeziehen sind. Dies kann durch folgende Formulierung erreicht werden:

> Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV wie folgt:
>
> *Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach Satz 1 und Befreiungen von Netzentgelten nach Satz 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten**; diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG**.*

Dabei muss diese Änderung rückwirkend Geltung erlangen, um den Betreibern geschlossener Verteilernetze die Erstattung ihrer entgangenen Erlöse zu ermöglichen. Da die Antragstellung nach § 19(2) StromNEV für Letztverbraucher in geschlossenen Verteilernetzen durch die EnWG-Novelle 2011 erfolgt ist, muss sichergestellt werden, dass die Erstattung der entgangenen Erlöse den Zeitraum ab dem Jahr 2011 umfasst.

Neben dieser Änderung, die zur Beseitigung der bestehenden Diskriminierung unbedingt erforderlich ist und kurzfristig erfolgen muss, sollten darüber hinaus Änderungen an nachfolgenden Punkten vorgenommen werden, um in der praktischen Handhabung des § 19(2) StromNEV industrielle Potenziale zur Netzstabilisierung nicht ungenutzt zu lassen:

2. Ermöglichung der Antragstellung auch für Betreiber geschlossener Verteilernetze

Für die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (kontinuierliche Netznutzung) sieht der Leitfaden der BNetzA zur Antragstellung nach § 19 Abs. 2 StromNEV vor, dass zwar ein Kunde im geschlossenen Verteilernetz ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV beantragen kann, nicht aber der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes selbst. Da im industriellen Bereich aber oftmals die Situation besteht, dass der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes selbst einen erheblichen Stromverbrauch aufweist – in der Regel ist der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes ein Industrieunternehmen, das bestimmte Produkte erzeugt, und nur „nebenher“ auch Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes am Industriestandort ist –, müsste er in seiner Eigenschaft als Letztverbraucher einen entsprechenden Antrag stellen können, sofern er die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen der kontinuierlichen Netznutzung des § 19 Abs. 2 Satz 2 erfüllt. Dabei muss - wie in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bereits heute vorgesehen - auf den vom Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes selbstverbrauchten Strom abgestellt werden, die an Dritte weitergeleiteten Strommengen sind nicht zu berücksichtigen.

VIK schlägt hierzu folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Satzes 2b in § 19 Abs. 2 StromNEV: ***Als Letztverbraucher im Sinne von Satz 2 gelten auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG.***

3. Klarstellung zur Sicherstellung der Antragstellung von Letztverbrauchern in geschlossenen Verteilernetzen

Darüber hinaus stellt sich im Zusammenhang mit der Schaffung der Kategorie der geschlossenen Verteilernetze das Problem, dass § 19 Abs. 2 StromNEV von der Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung ausgeht. Geschlossene Verteilernetze sind aber gerade keine Netze der allgemeinen Versorgung, sondern werden vom EnWG grundsätzlich (wenn auch mit kleinen Ausnahmen hinsichtlich der Regulierung) als Elektrizitätsverteilernetze angesehen. Das wurde bei der Änderung des § 19 StromNEV im Zuge der EnWG-Novelle übersehen. Es müsste daher klargestellt werden, dass eine Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz gemeint ist, um eine Diskriminierung zwischen Kunden inner- und außerhalb geschlossener Verteilernetze zu vermeiden.

Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV: *Erreicht die Stromabnahme aus dem **Elektrizitätsversorgungsn~~N~~etz** ~~**der allgemeinen Versorgung**~~ für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden und übersteigt der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle zehn Gigawattstunden, soll der Letztverbraucher insoweit grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden.*

4. Möglichkeit der Zusammenfassung von Entnahmestellen in Industrienetzen / kleinen Verteilernetzen

Im Hinblick auf die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 StromNEV durch Letztverbraucher insbesondere in Industrienetzen stellt sich daneben das Problem, dass hier aufgrund der engen elektrischen Verflechtungen ein Letztverbraucher oftmals an mehreren Stellen mit dem geschlossenen Verteilernetz verbunden ist. Dies ist in der Regel der engen Verbundenheit zwischen einzelnen Unternehmen am Standort und dem Betreiber des Industrienetzes geschuldet. In solchen Fällen darf die Antragstellung nicht auf jede Entnahmestelle des Letztverbrauchers im Industrienetz bezogen werden, stattdessen sind alle Verknüpfungspunkte eines Letztverbrauchers mit dem Netz zeitgleich zu saldieren, sofern sie der gleichen Spannungsebene zuzuordnen sind und auf dieser Spannungsebene die Möglichkeit einer galvanischen Verbindbarkeit (auf Seiten des Kunden bzw. des Betreibers des Industrienetzes) besteht.

Einfügung eines neuen Satzes 2c in § 19 Abs. 2 StromNEV:
Innerhalb von Verteilernetzen, die überwiegend durch industrielle oder gewerbliche Verbrauchsstrukturen geprägt sind, gilt die Gesamtheit aller Entnahmestellen eines Letztverbraucher mit derselben Spanungsebene dieses Verteilernetzes als Abnahmestelle im Sinne von Satz 2, sofern für diese Entnahmestellen kunden- oder netzbetreiberseitig die Möglichkeit einer galvanischen Verbindbarkeit in dieser Spannungsebene besteht; die Verbrauchswerte der einzelnen Verknüpfungspunkte sind zeitgleich zu saldieren.